

Statuten des Fonds

„St. Konrad hilft – Sozialfonds für St. KonraderInnen“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Fonds führt den Namen „St. Konrad hilft – Sozialfonds für St. KonraderInnen“, kurz Sozialfonds
2. Er hat seinen Sitz in St. Konrad und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz St. Konrad

§ 2 Zweck

1. Der Sozialfonds ist einzig dazu eingerichtet in Not geratenen St. KonraderInnen eine Unterstützung dort zu gewähren, wo trotz Ausschöpfung aller öffentlichen Sozial- und Wohlfahrtsmittel ein dringender Bedarf an Hilfe besteht. Die Unterstützung sollte nach Möglichkeit in Form von Sachzuwendungen bzw. Gutscheinen erfolgen.

Anmerkung: Jede wie immer geartete Form von Hilfe über St. Konrad hinaus läuft der Gründungsidee zuwider.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung einer Unterstützung

1. Ein Vorschlag auf Unterstützung durch den Sozialfonds liegt dem Komitee vor.
2. Auf die Bedürfnisse von Kindern ist besonders zu achten.
3. Die Gewährung einer Unterstützung ist auf deren Nachhaltigkeit zu prüfen.

§ 4 Verwaltung und Zuteilung von Hilfsmitteln

1. Der Sozialfonds wird vom Personenkomitee für die Verwaltung und Zuteilung der Mittel des Fonds „St. Konrad hilft – Sozialfonds für St. KonraderInnen“ kurz Komitee verwaltet.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über ein bei der Gemeinde geführtes Durchläuferkonto.
3. Das Komitee arbeitet völlig eigenverantwortlich und ist an keine Weisungen gebunden.
4. Die Zuteilung der Hilfsmittel erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Komitees.
5. Ein Restbetrag von € 100,00 ist als eiserne Reserve immer zurückzuhalten.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Komitees

1. Dem Komitee gehören fünf St. KonraderInnen, die am öffentlichen Leben aktiv teilnehmen, an.
2. Die Entsendung in das Komitee erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde St. Konrad.

§ 6 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Sozialfonds erfolgen ausschließlich aus Spendengeldern und Benefizveranstaltungen, welche die Unterstützung des Sozialfonds zum Zwecke haben.

§ 7 Ausgaben

1. Sämtliche Tätigkeiten für den Sozialfonds erfolgen ehrenamtlich, daraus folgende Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.
2. Unvermeidbare Kosten, zB Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds gedeckt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde St. Konrad im Zuge der jeweiligen Prüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 9 Tätigkeitsbericht

1. Gegen Ende eines jeden Jahres hat das Komitee einen Bericht zu verfassen und dem Gemeindevorstand vorzulegen und eventuell zu veröffentlichen.
2. Vorrangig sind für die Veröffentlichung Medien zu beanspruchen, die allen St. KonraderInnen zugänglich sind, und die zur kostenlosen Berichterstattung bereit sind.

§ 10 Statutenänderungen und Ausnahmeregelungen

1. Die Änderung der Statuten und das Treffen von Ausnahmeregelungen erfolgt durch 2/3 Mehrheitsentscheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde St. Konrad.

§ 11 Auflösung

1. Durch einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde St. Konrad kann der Sozialfonds aufgelöst werden.
2. Durch behördliche Bestimmung.
3. Die verbliebenen Gelder kommen zu gleichen Teilen den in St. Konrad etablierten und staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften zum Zwecke der Jugendarbeit zu.

Diese Statuten wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2016 beschlossen.